5,877,714 fl. östr. Währ. Erwerbssteuer bezahlt. Weitaus am meisten (22% des Ganzen oder 1,351,313 fl.) wurden von 80564 Erzeugern vegetabilischer Nahrungsstoffe entrichtet, welche hier für ein ganzes Reich, wie im lezten Heft dieser Zeitschrift für eine grosse Stadt (Paris), das zahlreichste Gewerbe darstellen. Den nächst grossen Betrag zahlten die Leder- und Lederwaarenerzeuger (565,005 fl.). Nach Provinzen geordnet zahlt am meisten (24,93 %) Oestreich u. d. E., dann Böhmen (22,76 %), dann Ungarn (13,96 %), Mähren (10,97 %).

Otto Hausner, vergleichende Statistik von Europa, 1865, 2 Bde. — Ein recht brauchbares Werk, so weit Referent sich in einzelnen Vergleichungen mit anderen derartigen Werken überzeugen konnte. Indem der Verfasser die Realeintheilung, statt der Länder- und Staatenordnung befolgt, wird sein Werk in höherem Grade eine äusserst instructive vergleichende Statistik über allerlei Lebensverhältnisse. Das Material ist formell wohl zubereitet, zum Gebrauch parat; insbesondere hat sich der Verfasser es nicht verdriessen lassen, die Werthangaben auf die Einheit der französischen Währung zu reduciren. — Der Verfasser macht aus seinen Tendenzen kein Hehl, er ist ein Anhänger der individuellen Freiheit, der Selbstverwaltung, der Verbreitung der Bildung, der Verminderung der stehenden Heere, aber wir haben nicht finden können, dass die Zuverlässigkeit oder die Vollständigkeit der Zahlen litte. Es kann desshalb in dieser kurzen Anzeige des Werkes nur in empfehlender Weise Erwähnung gethan werden. Schäffle.

—e. **C. W. Pauli,** die Wieboldrenten oder die Rentkäufe des lübischen Rechtes, Lübeck 1865, grösstentheils aus ungedruckten Quellen — auch für Nationalökonomen mit Beziehung auf die Geschichte des Kredites bemerkenswerth, insbesondere in §. 2 (städtische Bauplätze zu Weichbildrecht in Lübeck und in §. 12—14 (Recht des Rentners, des Rentegebers, Preis der Rente).

J. Füesslin, die Grundbedingungen jeder Gefängnissreform im Sinne der Einzelnhaft, Leipzig 1865. — Der bekannte Verfasser berührt in 13 Abschnitten alle Seiten der wichtigen Frage, und fasst schliesslich seine Ergebnisse kurz dahin zusammen: Ein General-Inspector, beziehungsweise eine Kommission ist zur Durchführung der Reform zu bestellen. Vor Beginn der Lezteren ist jedoch eine ganze Reihe Vorarbeiten zu überwinden.

„Es müssen desshalb die Strafgesezbestimmungen im Geiste der Besserungsstrafe umgewandelt, die mit den Principien der Einzelhaft unvereinbarlichen Strafen, die körperliche Züchtigung, die Strafschärfungen, die Polizeiaufsicht, die Ehrenfolgen, die verschiedenen Strafgattungen und die öffent-

lichen Arbeiten aus dem Strafgeseze entfernt, es darf insbesondere die Strafdauer in Einzelhaft weder zu kurz noch zu lang bemessen werden, weil bei beiden Extremen der gewünschte Erfolg unmöglich erreicht werden kann. ... In einem auf den richtigen Principien begründeten Strafgeseze können die Strafen der im Affekt, in der Leidenschaft oder aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen bei der in der Regel weniger verdorbenen als heftigen oder leichtfertigen Sinnesart der Angeklagten allerdings von geringerer Dauer sein, indem schon eine kürzere Einzelhaft genügt, um bei solchen Gesezesübertretern die Strafzwecke zu erreichen. Dagegen dürfen die Strafen für diejenigen Verbrechen, welche aus ehrloser, schändlicher Gesinnung hervorgehen, somit für die Diebstahlsvergehen, für Meineid, Betrug, Brandstiftung u. s. w., nicht zu kurz bemessen sein, weil die denselben zu Grunde liegenden Gesinnungen durch völlig vernachlässigte Erziehung und langjährigen gewohnten lasterhaften Lebenswandel entstanden sind, und natürlicherweise nicht in kurzer Zeit umgewandelt werden können. Es sollte desshalb für solche Gesezesübertretungen ein gewisses niedrigstes Strafmaass festgesezt sein, unter welches auch für ganz unbedeutende derartige Vergehen nicht heruntergegangen werden dürfte, z. B. mindestens zwei Jahre. Wende man nicht ein, dass es eine Ungerechtigkeit sei, Diebstähle von unbedeutendem Werthe mit so langer Haft zu bestrafen. Weitaus die meisten Diebe werden nicht beim ersten Diebstahl entdeckt, sondern haben in der Regel schon oft und viel gestohlen, bis sie der Strafanstalt verfallen, so dass sie die längere Strafe ganz gut verdienen und diess in Einzelhaft auch selbst bald erkennen. Es ist aus der Erfahrung und aus den Rückfälligkeits-Registern aller Strafanstalten zur Genüge erwiesen, wie wenig kurze Strafen bei den wegen Diebstahls und ähnlicher Vergehen Verurtheilten selbst in Einzelhaft nüzen.

„Die Reform selbst muss mit Errichtung von Ackerbaucolonien und Rettungshäusern für Bettler, Vagabunden und jugendliche Verbrecher beiderlei Geschlechts bis zum Alter von 16 bis 18 Jahren, so wie mit zweckmässiger Umgestaltung der Untersuchungs- und Polizei-Gefängnisse begonnen, und sollten die ersteren am zweckmässigsten nach dem Muster von Mettray und Ruysselede, leztere zum grössten Theil nach dem System der Einzelhaft eingerichtet werden. Schon durch diese Herstellungen werden mehrere Jahre in Anspruch genommen. — Diese Zwischenzeit ist jedoch wiederum zu weiteren vorbereitenden Schritten für die Reform der Strafanstalten zu benuzen. Während dieser Uebergangsperiode müssen nämlich einerseits die übrigen mit dem Gefängnisswesen in vielfacher Beziehung stehenden staatlichen Einrichtungen, die Armenpflege wie die Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten, in harmonischen Zusammenhang unter sich und in die nöthige Verbindung mit dem Gefängnisswesen gebracht, anderseits aber die bestehenden

Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft, wo diess noch nicht geschehen, durch Herstellung von Schlafzellen für alle Gefangene in Auburn'sche Anstalten umgewandelt, und ausserdem eine Anzahl Zellen zur beständigen Verwahrung der Unverbesserlichen, welche notorisch einen schlechten Einfluss auf die Mitgefangenen ausüben, wie für die Gefangenen aus besseren Ständen erbaut werden. — Vor Allem müssen die grossen gemeinschaftlichen Säle für 30 und mehr Gefangene entfernt und in einem Saale im höchsten Falle 15—20 Gefangene verwahrt werden, damit die Aufseher auch im Stande sind, eine wirksame Ueberwachung durchzuführen, und wenigstens einigermaassen mit den einzelnen Gefangenen individualisirend zu verkehren.

„Sodann müssen die Gefangenen bei allen Beschäftigungen einzeln und so weit von einander entfernt gesezt werden, dass schon durch deren räumliche Trennung der grösste Theil der Communikationen unmöglich wird. — Während der Vorbereitungszeit dürfte es sich ferner in grösseren Staaten empfehlen, ein nicht allzugrosses Zellengefängniss zur Aufnahme von geeigneten Strafgefangenen jeder Strafgattung als Beamten- und Aufseherschule für die später zu errichtenden Zellengefängnisse, so wie zur Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Principien, die Wirkungsweise und Erfolge der Einzelhaft zu erbauen. — Erst nach Bewältigung aller dieser Vorarbeiten sollte die Reform der Strafanstalten, die Herstellung der Zellengefängnisse begonnen werden, weil durch die bei den ersten Anfängen der Verbrecherlaufbahn begonnene Reform der Verschlechterung der in Anklagestand oder in Polizeiverhaft Befindlichen am besten vorgebeugt, und dadurch eine weniger verdorbene Gefängnissbevölkerung in die Strafanstalten eingeliefert, somit der Erfolg der Nacherziehung in lezteren in höherem Grade gesichert wird. — Der Strafvollzug in den Zellengefängnissen ist in Beziehung auf Hauszucht, Verköstigung, Kleidung und die ganze Behandlung gleichmässig einzurichten. Die wegen hohen Alters, Gebrechlichkeit, Bildungsunfähigkeit oder aus sonst einem Grunde nicht zur Einzelhaft geeigneten Gefangenen, wie die wiederholt Rückfälligen, leztere wenigstens in der Uebergangsperiode, sind in gut eingerichtete Auburn'sche Anstalten zu verbringen.

„Mit Herstellung mehrerer Zellengefängnisse kann sodann die eine der alten gemeinschaftlichen Strafanstalten unter verständiger Berücksichtigung der Lage, Bauart, Umgebung u. s. w. zu einer Ackerbaucolonie, die andere zu einem Asyle Entlassener, eine dritte zu einer Verwahrungsanstalt, einem Zwangsarbeitshaus für die ungebessert Entlassenen umgewandelt werden, so dass die während der Uebergangsperiode auf diese Anstalten durch Herstellung der Isolir- und Schlafzellen aufgewendeten Kosten nicht vergeblich ausgegeben sind. — Der General-Inspector oder die Mitglieder der Aufsichts-Commission müssen die Strafanstalten häufig besuchen und längerzeitig in denselben ver-

weilen. Aus Tagebuchs-Einträgen und Berichten kann der Zustand der Strafanstalten nicht übersehen, Manches auch gar nicht berichtlich mitgetheilt werden; durch Einzwängen des gesammten Dienstes in Regulative und Instruktionen wird der Eifer wie jede freie, dem einzelnen Falle angepasste Thätigkeit der Beamten gehemmt und der Dienst zu einem leeren Formenwesen gestempelt, welches sich am wenigsten mit den Principien der Einzelhaft verträgt. Die gesammte Behandlung der Gefangenen muss nach den richtig verstandenen Grundsäzen der Besserungstheorie geleitet und ebenso weit von „übertriebener Humanität", als von dem Streben entfernt gehalten werden, in den Gefangenen „das Gefühl des Strafübels" beständig wach zu erhalten."

—e. **Grundzüge der Societätsphilosophie:** Ideen über Recht, Staat, Gesellschaft und Kirche, von Franz von Baader, mit Anmerkungen und Erläuterungen von Franz Hoffmann, zweite verbesserte und erweiterte Auflage, Würzburg 1865. — Selbstverständlich kann es nicht unsere Aufgabe sein, den hier dargestellten staatswissenschaftlichen Inhalt der Baader'schen Philosophie einer Analyse und Beurtheilung zu unterziehen; dass der tiefsinnige Denker auch auf staatswissenschaftlichem Gebiete Gedanken der bedeutendsten Art entwickelt, wird Niemand läugnen, welcher die diessfälligen Schriften desselben (5. und 6. Band der ges. Werke) wirklich gelesen hat. Verfasser dieser Anzeige, welcher schon frühe von einem ebenso glühenden, als philosophisch durchgebildeten Verehrer Böhme's und Baader's auf lezteren hingewiesen worden ist, hat bei seinen staatswissenschaftlichen Detailstudien vielfach gefunden, dass Baader theils plagirt, theils von Solchen geringschäzig behandelt worden ist, welche ihn nicht gelesen hatten. Dass das Ignoriren nicht mehr geht, weder für die Staatsgelehrten, noch für die Philosophen vom Fach, dafür soll uns die zweite Auflage von Hoffmann's Grundzügen der Baader'schen Lehre ein willkommenes Zeugniss sein, und der Begeisterung Hoffmann's, welche mit seltener Hingebung des Schülers gegen den Meister langer Nichtbeachtung Trotz geboten, sei hier von uns jede verdiente Huldigung dargebracht. Einige Schattenseiten der Edition dürfen wir indessen nicht verschweigen. Wir müssen dem Herausgeber zurufen: *surtout pas trop de zèle!* Bei allem Vortrefflichen, was Baader bietet, muss denn doch nicht jede andere Leistung in entschiedener Inferiorität zurückstehen, sei es *bona*, sei es *mala fide* vermittelte Emanation Baader'scher Gedanken sein. Gerade weil Baader in genialen, lapidar hingeworfenen Aphorismen sich bewegt, ist es leicht, ihm den Keimgedanken aller verwandten philosophischen Auffassungen und Aufstellungen zuzuschreiben. Gleich bedeutende Leistungen, z. B. bei Krausse, können aber darum ebenso original und in besonderer Weise verdienstvoll sein, indem sie eben nicht blos in einigen Hauptgedankenblizen hingeworfen, sondern nüchtern und ins Ein-